



Verein der Ehemaligen und Förderer  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen (WIWI-Verein) e. V.

Beitragsordnung

vom 1. Januar 2002

Die Mitgliederversammlung hat zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung in ihrer Sitzung am 11.05.2001 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Mitglieder bestimmen gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
2. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt für
  - a) natürliche Personen EUR 30,00
  - b) juristische Personen EUR 150,00
3. Spenden und sonstige Zuwendungen werden auf die Jahresbeiträge voll angerechnet.
4. Die Beiträge werden am 31.03. des Kalenderjahres fällig.
5. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft ist der jährliche Mindestbeitrag vier Wochen nach Beginn (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 der Satzung) zu entrichten, spätestens am 31.12. des Jahres.
6. Beiträge können auf begründeten Antrag in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen werden.
7. Die Frist (Fälligkeit) zur Zahlung der Beiträge kann im Einzelfall verlängert werden.
8. Von der Pflicht zur Erteilung der Abbuchungsermächtigung können im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden, wenn das Mitglied eine Zahlung auf ein Konto des Vereins vor dem 31.03. des Jahres vornimmt.
9. Die Entscheidung zu Ziffern 6 bis 8 der Beitragsordnung trifft der Vorstand.
10. Bleibt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher oder elektronischer Erinnerung 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand, so ist der Vorstand ermächtigt (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung), die Beendigung der Mitgliedschaft festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren. Die Regelungen nach Ziffern 4 und 5 der Beitragsordnung bleiben hierbei unberührt.
11. Auf Antrag stellt der Verein nach Eingang der Beiträge eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit aus.
12. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.